

Ausschuß für Innere Verwaltung  
59. Sitzung

11.01.1990  
ei-pr

insbesondere entgegen den Vorschriften zur Speicherungs-, Nutzungs- oder Übermittlungsbeschränkung oder zur Löschungsverpflichtung

und bittet zu bedenken, daß bei strenger Auslegung mit einem Land wie Belgien, das solche detaillierten Vorschriften nicht kenne, keine Daten ausgetauscht werden könnten.

Abg. Klütsch (SPD) stellt fest, die zitierte Ergänzung sei lediglich eine Konkretisierung des Entwurfstextes.

Was das Schengener Abkommen betreffe, sei nicht nur die deutsche Seite gefordert, einen Informationsaustausch zu gewährleisten, sondern auch die anderen Staaten müßten Ausgleichsmaßnahmen treffen. Er gehe davon aus, daß die Bundesregierung derartige Vorschriften wie § 27 Abs. 2 des Polizeigesetzes einbringe, um Ausgleichsmaßnahmen von anderen zu erreichen. Wenn das Schengener Abkommen Ernstgenommen werde, dürfe man auch erwarten, daß etwa Belgien in Zukunft die Umsetzung einer derartigen Regelung sicherstelle.

Keinesfalls dürfe es so sein, daß deutsche Stellen auf dem Umweg über ausländische Stellen personenbezogene Daten übermittelt bekommen, die sie aufgrund von Datenschutzvorschriften hier nicht bekommen könnten. Es müsse gewährleistet sein, daß Datenschutzvorschriften nicht auf diese Weise unterlaufen würden.

Abg. Paus (CDU) bemerkt, alle Staaten, die noch kein durchnormiertes Datenschutzrecht hätten wie die Bundesrepublik, verwendeten Daten in einer Weise, wie sie hier nicht verwandt werden dürften. Es sei überzogen, als Voraussetzung für eine Datenübermittlung zu verlangen, daß der betreffende Staat ein vergleichbares Datenschutzsystem habe. Für ihn sei die grenzüberschreitende Verbrechensbekämpfung vorrangig gegenüber einer Absicherung der hier geltenden datenschutzrechtlichen Kriterien. Man dürfe nicht so tun, als könnten alle Nachbarländer den Standard gewährleisten, den das nordrhein-westfälische Polizeigesetz festschreibe.

Die vom Innenminister vorgeschlagene Ergänzung sei für ihn keine Verdeutlichung, sondern eine massive, weitergehende Einschränkung, die im gegenwärtigen Zeitpunkt eine Überforderung darstelle und eine Zusammenarbeit weithin unmöglich mache. Sie bedeute einen erheblichen Stolperstein bei der Umsetzung des Schengener Abkommens. Er könne der Ergänzung deshalb nicht zustimmen.

Abg. Klütsch (SPD) entgegnet, Abg. Paus lese zuviel in die Vorschrift hinein. Hier gehe es nicht um das, was die CDU des öfteren unterstelle, nämlich "Datenschutz gleich Täterschutz", son-